

141.11

Kantonale Bürgerrechtsverordnung (Änderung)

(vom 21. Juli 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 25. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

Rechtsmittel § 29 a. Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs ist zu begründen.

Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates können mit Gemeindebeschwerde gemäss Gemeindegesetz angefochten werden.

Entscheide des Gemeinderates können mit Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz angefochten werden.

b) Ermässigung § 48. Ausländer, welche das 27. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen eine Gebühr von Fr. 200.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

III. Übergangsbestimmung

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die politischen Rechte am 1. Januar 2005 gilt folgende Regelung: Beschlüsse gemäss § 29 a Abs. 2 können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 Verwaltungsrechtspflegegesetz dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i.V.:
Jeker Hirschi